

d) Zusatzinformation: Kommentarfeld, in dem insbesondere die Einrichtung angegeben wird, die den Beschluß gefaßt hat, sowie das Aktenzeichen des Beschlusses, sofern der Code zur Identifizierung des Beschlusses 9 ist.

Falls der Code zur Identifizierung des Beschlusses 1 oder 2 ist, wird ihm das Aktenzeichen des Beschlusses und gegebenenfalls eine Frist (Anzahl Tage) nachgestellt.

8. Notifizierungen

Notifizierungen des Ausländeramtes werden durch den Code der administrativen Lage 13, 14 und 15 für die vom Ausländeramt vorgenommenen Notifizierungen und 16 für die von einer anderen Behörde vorgenommenen Notifizierungen (z.B. Gemeinde) gekennzeichnet.

Die Code 13, 14 und 15 geben die Notifizierungsart an (per Post, durch unmittelbare Aushändigung an den Betreffenden, per Telefax). In diesem Fall umfaßt die Information neben dem Notifizierungscode den Code des Ausländeramtes und das Aktenzeichen.

Für Code 16 werden ebenfalls die Einrichtung, die die Notifizierung angeordnet hat, und der LAS-Code der Gemeinde beziehungsweise ein besonderer Code, wenn es sich um eine andere Behörde (Staatsrat, GKFS usw.) handelt, angegeben.

9. Einreichung eines Widerspruchs

Der Code der administrativen Lage ist 20 bei Einreichung eines Widerspruchs ohne aufschiebende Wirkung und 22 bei Einreichung eines Widerspruchs mit aufschiebender Wirkung.

Neben diesem Code umfaßt diese Information den Code der Einrichtung, bei der der Widerspruch eingelegt wird, und das Aktenzeichen.

10. Sonderfälle

a) Verzicht auf den Asylantrag

Der Code der administrativen Lage ist 40.

Die Information umfaßt darüber hinaus die Behörde, bei der der Betreffende seine Erklärung abgegeben hat.

b) Aufschiebung des Beschlusses zur Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen

Der Code der administrativen Lage ist 50.

Die Information umfaßt darüber hinaus den Code des Ausländeramtes und das Ablaufdatum.

c) Ausbruch aus einem geschlossenen Zentrum

Der Code der administrativen Lage ist 60.

Der Code der Einrichtung ist derjenige des Ausländeramtes.

d) Stellungnahme des GKFS

Dieses Verfahren war bis zum 1. Juni 1993 in Kraft.

Der Code der administrativen Lage ist 11.

Die Einrichtung ist das GKFS (Code 2).

In der Information wird die abgegebene Stellungnahme angegeben:

— Ungünstig, was einen weiteren Aufenthalt betrifft (1)

— Günstig, was einen weiteren Aufenthalt betrifft (2)

Des weiteren umfaßt sie das Aktenzeichen der Stellungnahme.

e) Flüchtling, der das Staatsgebiet verlassen hat

Der Code der administrativen Lage ist 30.

Der Code der Einrichtung ist derjenige des Ausländeramtes: 1.

Code 1 oder 2 gibt an, ob der Flüchtling das belgische Staatsgebiet freiwillig verlassen hat oder nicht.

12 MAART 1996. — Bericht aan de Dames en Heren Burgemeesters van het Rijk betreffende het geval van een visum, afgeleverd aan vreemdelingen die naar België komen in het kader van de artikelen 10 en 40 van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen - Duitse vertaling

(C - 222)

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het bericht aan de Dames en Heren Burgemeesters van het Rijk betreffende het geval van een visum, afgeleverd aan vreemdelingen die naar België komen in het kader van de artikelen 10 en 40 van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (Belgisch Staatsblad van 27 maart 1996).

12 MARS 1996. — Avis à Mmes et MM. les Bourgmestres du Royaume concernant le cas particulier du visa délivré aux étrangers qui viennent en Belgique dans le cadre des articles 10 et 40 de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers - Traduction allemande

(C - 222)

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'avis à Mmes et MM. les Bourgmestres du Royaume concernant le cas particulier du visa délivré aux étrangers qui viennent en Belgique dans le cadre des articles 10 et 40 de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (Moniteur belge du 27 mars 1996).

12. MÄRZ 1996 — Bekanntmachung an die Frauen und Herren Bürgermeister des Königreiches über das Visum, das Ausländern ausgestellt wird, die im Rahmen der Artikel 10 und 40 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern nach Belgien kommen - Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Bekanntmachung an die Frauen und Herren Bürgermeister des Königreiches über das Visum, das Ausländern ausgestellt wird, die im Rahmen der Artikel 10 und 40 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern nach Belgien kommen.

12. MÄRZ 1996 — Bekanntmachung an die Frauen und Herren Bürgermeister des Königreiches über das Visum, das Ausländern ausgestellt wird, die im Rahmen der Artikel 10 und 40 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern nach Belgien kommen

I. DARLEGUNG DES PROBLEMS

Seit Inkrafttreten der Vereinbarung zur Anwendung des Schengener Abkommens vom 19. Juni 1990 konnten ausländische Staatsangehörige, die Inhaber eines aufgrund der Artikel 10 und 40 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ausgestellten Visums waren, bei der Überschreitung der Außengrenzen des Schengener Raums auf echte Schwierigkeiten stoßen.

Diesen Ausländern wurde nämlich ein Schengenvisum des Typs C ausgestellt, damit sie in Belgien einreisen durften.

Das heißt, daß ein Ausländer, der mit einem solchen Visum ins Schengener Gebiet einreisen möchte, den Beweis seiner Existenzmittel erbringen und einen Rückfahrchein vorlegen muß, obwohl die Erfüllung dieser zwei Bedingungen im belgischen Recht nicht erforderlich ist für die Untersuchung eines durch die Artikel 10 und 40 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 begründeten Visumantrags.

II. LÖSUNG: AUSSTELLUNG EINES VISUMS DES TYP "D"

Um diesem Problem abzuwehren, stellen die belgischen Behörden den Ausländern, die sich auf die Artikel 10 oder 40 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 berufen, künftig ein Schengenvisum des Typs D aus: Es handelt sich dabei um ein Visum für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten, das definitionsgemäß ein nationales Visum ist, aber aufgrund dessen der Inhaber durch die anderen Schengenstaaten reisen darf, um sich nach Belgien zu begeben, ohne daß diese Durchreise länger als fünf Tage dauern darf.

Dieser Beschluß ist am 1. März 1996 in Kraft getreten.

Seit diesem Datum wird die Visumvignette also folgendermaßen ausgefüllt:

a) Feld für gemeinsame Vermerke:

- Rubrik "gültig für": Belgien (B),
- Rubrik "vom...bis zum...": vom (Datum der vorgesehenen Abreise) bis zum (Datum der vorgesehenen Abreise + 3 Monate + 7 Tage),
- Rubrik "Anzahl Einreisen": 01,
- Rubrik "Dauer des Aufenthalts": XXX,
- Rubrik "Typ des Visums": D.

b) Feld für nationale Vermerke - Anmerkungen:

In diesem Feld wird einer der folgenden Vermerke angebracht:

- "Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz 15.12.1980 - Familienzusammenführung",
- "Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz 15.12.1980 - Bedingungen für Option oder Wiedererlangung",
- "Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz 15.12.1980",
- "Art. 10 Abs. 1 Nr. 4 Gesetz 15.12.1980 - Familienzusammenführung",
- "Art. 40 Gesetz 15.12.1980 - Familienzusammenführung".

III. SCHLUSSBEMERKUNGEN

A. Zum einen wird die Regelung in bezug auf das Aufenthaltsrecht der in Artikel 40 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Ausländer, die einem EG-Ausländer gleichgestellt sind, durch vorliegende Bekanntmachung keineswegs abgeändert.

B. Zum anderen ändert die Ausstellung eines Visums des neuen Typs (Typ D) auch nicht das in Artikel 12bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehene und im Rundschreiben vom 28. Februar 1995 (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. März 1995) erläuterte Verfahren in bezug auf das Aufenthaltsrecht der in Artikel 10 desselben Gesetzes erwähnten Ausländer.

Dieses Verfahren besteht immer aus zwei Phasen: Einerseits wird untersucht, ob der Aufenthaltsantrag zulässig ist, andererseits wird er auf seine Rechtmäßigkeit hin untersucht. Während dieses Verfahrens bleibt der Aufenthalt des Ausländers also durch einen Zulassungsschein Muster A gedeckt.

Dagegen muß die Anmerkung in bezug auf die vorzulegenden Unterlagen unter Punkt III C 2 Absatz 1 und 2 des Rundschreibens vom 28. Februar 1995 künftig unter Berücksichtigung der vorliegenden Bekanntmachung gelesen werden: die Vermerke "Visum Familienzusammenführung" oder "in Anwendung des Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ausgestelltes Visum" werden in Zukunft nämlich durch die unter Punkt II der vorliegenden Bekanntmachung vorgesehenen Vermerke ersetzt.

Informationen zur vorliegenden Bekanntmachung können beim Ausländeramt eingeholt werden (Tel.: 02/205 54 11):

- Büro AF oder AN (für individuelle Fälle in bezug auf Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980),
- Büro EF oder EN (für individuelle Fälle in bezug auf Artikel 40 desselben Gesetzes),
- juristischer Dienst (für Fragen juristischer Art).

Brüssel, den 12. März 1996

Der Minister des Innern,
J. Vande Lanotte.